



Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW • 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
Münster**
mit Überdrucken für die Kreise, kreisfreien
Städte sowie kreisangehörigen Gemeinden

Bundesvereinigung der kommunalen
Spitzenverbände
Postfach 12 03 15

10593 Berlin

Deutscher Städtetag
Postfach 51 06 20

50942 Köln

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 39 52

40030 Düsseldorf

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Münster
Postfach 4669

48026 Münster

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Köln
Postfach 92 03 31

51153 Köln

Dienstgebäude und Lieferanschrift

Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

Bearbeiter/in Herr Wendt
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4558
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 4372

Datum
25. April 2002

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VI B 3-78-26/1

Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5

40190 Düsseldorf

ILS Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
Deutsche Straße 5

44339 Dortmund

nachrichtlich:

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
- S 32 -
Postfach 20 01 00

53170 Bonn

Neufassung der "Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen" (R-FGÜ 2001)

Mit Erlass vom 07.12.2001 habe ich im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (Nr. 84 vom 27.12.2001, S. 1628) auf die "Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ)", Ausgabe 2001, hingewiesen und gebeten, hiernach ab 01. Januar 2002 zu verfahren.

Mittlerweile ist der 1999 von mir initiierte Modellversuch "Fußgängerüberwege in Nordrhein-Westfalen" abgeschlossen worden. Dieser hatte u.a. zum Ziel aufzuzeigen, dass Fußgängerüberwege auch unabhängig von den in den R-FGÜ genannten Einsatzgrenzen eingesetzt werden können, wenn folgende Anforderungen für die Einrichtung eines FGÜ erfüllt sind:

- gute Erkennbarkeit des Fußgängerüberweges,
- ausreichende Sicht zwischen Kfz-Führer und Fußgänger,
- kurze Querungswege,
- angepasste Geschwindigkeit (möglichst etwa 30 km/h),
- keine Überholmöglichkeit und
- niedrige Baukosten.

Der Modellversuch hat gezeigt, dass, wenn diese Anforderungen eingehalten werden, FGÜ überall dort eingesetzt werden können, wo ein Bedarf für eine sichere Querung von Straßen durch Fußgänger besteht. Für die Entscheidung über den Einsatz von FGÜ sind daher diese Kriterien maßgebend und nicht die strikte Einhaltung von Grenzwerten der Kfz- und Fußgängerbelastung. Wie in den RiLSA für Fußgängerlichtzeichenanlagen, muss grundsätzlich auch für Fußgängerüberwege gelten, dass Fußgängern - unabhängig von ihrer Anzahl - ein angstfreies Überqueren der Fahrbahn zu gewährleisten ist.

Wenn die oben genannten Anforderungen erfüllt werden, ist nicht zu befürchten, dass der Fortfall der strikten Grenzwerte zu Problemen bei der Rückweisung unangemessener Forderungen nach FGÜ führen könnte. Im Gegenteil, mit verständlichen Argumenten sind Bürger und Politiker viel eher zu überzeugen als mit Grenzwerten, die ohnehin nur als Anhaltswerte dienen sollen und keineswegs als ausschlaggebendes Kriterium für oder gegen den Bau eines Fußgängerüberweges.

Eine Reihe von Bundesländern hat in ihren Einführungserlassen zu den R-FGÜ 2001 bestimmte Abweichungen verbindlich vorgegeben. Das MWMEV hat in seinem Einführungserlass keine zusätzlichen Regelungen vorgeschrieben, weil die R-FGÜ 2001 genügend Spielraum für abweichende sachgerechte Entscheidungen enthalten. Die vom MWMEV für notwendig gehaltenen Ergänzungen sind den "Empfehlungen zum Einsatz und zur Gestaltung von Fußgängerüberwegen", Ausgabe April 2002, zu entnehmen.

Ich bitte daher, bei Ihren Entscheidungen über den Einsatz und die Gestaltung von Fußgängerüberwegen zukünftig - neben den R-FGÜ 2001 - die "Empfehlungen zum Einsatz und zur Gestaltung von Fußgängerüberwegen" angemessen zu berücksichtigen.

Die Empfehlungen stehen unter der Adresse <http://www.mwmev.nrw.de> unter den Menüpunkten Arbeitsbereich Verkehr/Verkehrssicherheit/Unfallgeschehen als *pdf-Datei zum Ansehen und/oder Herunterladen zur Verfügung. Als Broschüre können die Empfehlungen schriftlich, per Telefax (02131/74 50 21 32) oder per e-Mail (mwmev@gwn-neuss.de) bezogen werden beim

GWN Gemeinnützige Werkstätten Neuss
Am Krausenbaum 11
41464 Neuss

Im Auftrag

gez.
Schäfer